

Beurteilungskriterien	erfüllt	Handl.-bedarf
	j/n	j/n

1. Arbeitsschutzziele		
– keine festgelegten Grundsätze zum Umgang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Unternehmensziele aufgenommen? • Sind die Führungskräfte (Meister, Vorarbeiter usw.) auf den verschiedenen Hierarchieebenen zur Einhaltung der Arbeitsschutzziele verpflichtet? • Werden konkrete (überprüfbare) Einzelziele im Arbeitsschutz vereinbart (Zielvereinbarungen)? • Werden Zielvereinbarungen abgerechnet? 	
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1	

2. Arbeitsschutz als Bestandteil der Führungsaufgabe		
– Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des Handelns der Führungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die erforderlichen Strukturen im Arbeitsschutz eingerichtet (z.B. Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten)? • Finden regelmäßige Arbeitsschutzausschusssitzungen statt? • Ist Arbeitsschutz ein Thema auf den regelmäßig stattfindenden Besprechungen (z.B. Gruppen- oder Abteilungsbesprechungen)? • Ist die Zusammenarbeit der Führungskräfte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt geregelt? • Sind die Vorgesetzten Vorbilder, auch im Arbeitsschutz? • Werden Führungskräfte regelmäßig im Arbeitsschutz fortgebildet? • Ist Arbeitsschutz Bestandteil der Personalentwicklung? 	
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1	

3. Mitarbeiterbeteiligung		
– keine Mitarbeiterbeteiligung – Beschäftigte werden nicht zum Arbeitsschutz motiviert	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Beschäftigten beteiligt (z.B. Arbeitsschutzzirkel, Gesundheitszirkel, Sicherheitsbesprechungen)? • Wird Arbeitsschutz in das betriebliche Vorschlagswesen eingeordnet? • Werden Hinweise der Beschäftigten zum Arbeitsschutz ernst genommen? • Wird Sicherheitsbeauftragten Zeit eingeräumt, dass sie ihren Aufgaben 	

	nachkommen können? <ul style="list-style-type: none"> Gibt es ein Beschwerdemanagement zum Arbeitsschutz? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BetrVG, BGV A 1, BGR A 1		

4. Einbeziehung von Arbeitsschutz in die betrieblichen Strukturen			
– keine Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> Gibt es Vorgaben für die Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz? Ist die erforderliche Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz sichergestellt? 		
– unklare Übertragung von Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> Werden Pflichten (z.B. Kontrollpflichten) an Führungskräfte übertragen? Werden Pflichten im Arbeitsschutz an zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich übertragen? 		
– nicht geregelte Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Sind Kompetenzen klar abgegrenzt (z.B. keine Mehrfachunter- oder -überstellung)? Haben die Beschäftigten die notwendigen Kompetenzen und Mittel um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen? 		
– sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nicht gewährleistet	<ul style="list-style-type: none"> Wurden die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung geregelt (Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, besondere Qualifikation des Unternehmers im Kleinbetrieb)? 		
– keine Sicherheitsbeauftragten bestellt	<ul style="list-style-type: none"> Wurde (nach Erfordernis) die entsprechende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten bestellt? 		
– erforderliche Beauftragte wurden nicht bestellt	<ul style="list-style-type: none"> Wurden die erforderlichen Beauftragten bestellt (z.B. Strahlenschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Laserschutzbeauftragter, Gefahrstoffbeauftragter)? Ist die erforderliche Wiederholung/Anpassung der Qualifikation der Beauftragten gesichert? 		
– nicht angepasste Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> Haben die Beschäftigten die für ihre Arbeit notwendige Qualifikation (Ausbildung)? Wird notwendige Aus- und Weiterbildung durchgeführt? Wurden Beschäftigte für ihre spezielle Aufgabe (z.B. Gabelstaplerfahrer) 		

<p>– ungeeignete Beschäftigte</p> <p>– unzureichende Koordinierung von Arbeiten</p>	<p>zusätzlich ausgebildet und beauftragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist den Beschäftigten bekannt, dass es durch Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung kommen kann? • Wurde die „Eignung“ von Beschäftigten für spezielle Tätigkeiten, z.B. durch Vorsorgeuntersuchungen (u.a. Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit), festgestellt? • Werden beim Einsatz von Fremdfirmen oder bei der Zusammenarbeit mehrerer Firmen erforderliche Koordinatoren mit entsprechenden Kompetenzen (u.a. Weisungsbefugnis) bestellt? • Wird bei Erfordernis ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator auf Baustellen eingesetzt? 		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>ArbSchG, BaustellV, BetrSichV, BGV A 1, BGV A 4, BGR A 1, BGI 527, BGI 580, TRBS 1203, TRBS 1203-1, TRBS 1203-2</p>		

<p>5. Ressourcen bereitstellen</p>			
<p>– Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte erbringen nicht die notwendige Einsatzzeit</p> <p>– keine Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbracht? • Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Betriebsärzte erbracht? • Ist die kontinuierliche Fortbildung gewährleistet? • Werden der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt die benötigten Arbeitsmittel und Materialien (Prüfgeräte, Prüfmittel, usw.) zur Verfügung gestellt? • Sind die entsprechenden Räume zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden und mit der notwendigen Technik ausgestattet? 		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>ASiG, BGV A 1, BGV A 2</p>		

6. Kommunikation und Zusammenarbeit			
<ul style="list-style-type: none"> – keine Einbeziehung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt – keine Information zum Arbeitsschutz – keine Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nehmen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt an den Arbeitsberatungen des Betriebsleiters teil? • Können Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt rechtzeitig Themen des Arbeitsschutzes einbringen (rechtzeitige Information über beabsichtigte betriebliche Veränderungen, Investitionen usw.)? • Werden Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen anschaulich vermittelt (z.B. wiederkehrende Informationen zum Arbeitsunfallgeschehen, Aktivitäten im Arbeitsschutz, Verbesserungen)? • Wird auf Betriebsversammlungen zum Arbeitsschutz informiert? • Bestehen Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und anderen Beteiligten (gemeinsame Betriebsbesichtigungen usw.)? 		
Bezugsquelle		ASiG, BGV A 1, BGV A 2	

7. Einbeziehung von Arbeitsschutz in betriebliche Prozesse			
<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschutz wird nicht bzw. nicht rechtzeitig in betriebliche Abläufe einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird Sicherheit und Gesundheitsschutz von Anfang an in den gesamten betrieblichen Prozess nachhaltig einbezogen? <p>Hinweis: Ein nachträgliches Einbeziehen (u.a. Erfüllen von gesetzlichen Vorgaben) ist oft nur mit hohem zusätzlichem Aufwand und Produktionsausfall verbunden („nacharbeiten“). Sicherheit und Gesundheitsschutz einbeziehen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Durchführung von Investitionen - Auswahl von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen - Arbeitsvorbereitung - Materialbeschaffung - Herstellung der Produkte, Dienstleistungen 		

	- Umstrukturierungen - Instandhaltungsmaßnahmen usw.		
Bezugsquelle	ArbSchG; BetrSichV, BGV A 1		

8. Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse

<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften zum Arbeitsschutz sind nicht bekannt - Vorschriften werden nicht umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ermittelt, welche Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten werden müssen? • Werden Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz umgesetzt? • Werden Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger befolgt? • Werden Betriebsbegehungen ausgewertet? • Wird die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und werden die notwendigen Maßnahmen wirksam umgesetzt? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, BGV A 1 usw.		

8.1 Prüfpflichten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende Festlegungen zu Prüfungen - unzureichende Qualifikation des Prüfpersonals 	<ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine Übersicht über Art, Umfang und Fristen von Prüfungen vor? • Werden die durchgeführten Prüfungen dokumentiert? • Ist sichergestellt, dass befähigte Personen bzw. zugelassene Überwachungsstellen gem. BetrSichV mit der Prüfung beauftragt werden? 		
Bezugsquelle	§§ 10, 11, 14- 17, 19 BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1201-1, TRBS 1201-2, TRBS 1203, TRBS 1203-1, TRBS 1203-2, TRBS 1203-3		

8.2 Regelungen zur Ersten Hilfe und zu Notfallmaßnahmen

<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende Regelungen zur Ersten Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Beschäftigten informiert, wo sie im Notfall Hilfe holen können (Kenntnis der Ersten Hilfe und Rettungseinrichtungen, Notruf, Durchgangs(D)-Ärzte)? • Sind die erforderlichen Einrichtungen für die Erste Hilfe vorhanden: Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel, -geräte? • Sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen gekennzeichnet? • Ist eine ausreichende Zahl von Ersthelfern vorhanden und werden diese mindestens im Abstand von 2 Jahren fortgebildet? 		
---	--	--	--

<p>– unzureichende Regelungen zur Brand- und Explosionsbekämpfung und zur Evakuierung</p> <p>– fehlende und unzugängliche Rettungswege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Liegen eine Brandschutzordnung, ein Alarmplan, ein Flucht- und Rettungsplan vor? • Ist ein Brandschutzhelfer benannt? • Sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden und erfolgt eine regelmäßige Überprüfung? • Gibt es Festlegungen zum eigenständigen Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung durch die Beschäftigten bei Bränden und Explosionen? • Wird Antihavarietraining durchgeführt? • Sind feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche gekennzeichnet? • Sind Fluchtwege ausreichend vorhanden, in ordnungsgemäßem Zustand und gekennzeichnet? • Sind Fluchtwege und Notausgänge nicht eingengt und werden diese stets freigehalten? • Lassen sich Notausgänge und Fluchttüren jederzeit leicht öffnen? • Lassen sich Türen in Fluchtrichtung aufschlagen? • Sind die Rettungsweglängen geringer als 35 m? • Besteht für den Betrieb ein Flucht- und Rettungsplan? 		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>§ 10 ArbSchG, § 4, Anh. 2.3, § 6 ArbStättV, ASR 10/1, ASR 13/1, 2, ASR 39/1, 3, BetrSichV, BGI 606, DIN 14 096 Teile 1-3</p>		

<p>8.3. Unterweisung, Arbeitsanweisung, Betriebsanweisung</p>			
<p>– ungenügende oder fehlende Unterweisung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über mögliche Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen? • Wurde geprüft, ob Beschäftigte in kürzeren Zeitabständen unterwiesen werden müssen? • Werden Forderungen nach einer arbeitsplatzbezogenen Unterweisung erfüllt? • Werden die Unterweisungen unter Benutzung von Betriebsanweisungen und 		

<ul style="list-style-type: none"> – ungenügende oder fehlende Anleitung oder Information – fehlende Betriebsanweisungen – mangelhafte Betriebsanweisungen 	<p>Betriebsanleitungen durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden die Beschäftigten auch über Gefahren aus Umgebungsbedingungen (Einsatz anderer Gewerke) unterwiesen? • Werden in diese Unterweisungen auch Beschäftigte von Fremdfirmen einbezogen? • Werden die Beschäftigten (z.B. Auszubildende, Helfer, branchenfremde Einsatzkräfte) vor Tätigkeitsaufnahme angeleitet und ausreichend informiert? • Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Arbeitsmitteln, z.B. Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit erhöhtem Gefährdungspotential, erstellt? • Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellt? • Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen erstellt? • Berücksichtigen die vorliegenden Betriebsanweisungen neben dem Normalbetrieb alle weiteren möglichen Betriebszustände von Arbeitsmitteln, z.B. Montage/Demontage, Erprobung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung, Entsorgung, Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Verwendung? 		
Bezugsquelle	§ 4, § 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 12 BioStoffV, § 14 GefStoffV, BGV A 1, BGR A 1, BGI 527, TRGS 401		

8.4 Bereitstellung und Benutzung von PSA (Persönliche Schutzausrüstungen)			
<ul style="list-style-type: none"> – PSA nicht vorhanden, ungeeignet – Beschäftigte im Umgang mit PSA nicht unterwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden geeignete PSA bereitgestellt? • Werden die Beschäftigten an der Auswahl der PSA beteiligt, z.B. durch Trageversuche? • Werden die PSA von den Beschäftigten akzeptiert? • Sind die Beschäftigten im Gebrauch der PSA unterwiesen? • Werden die verwendeten PSA nach den Anweisungen des Herstellers gereinigt und gepflegt? • Wird die Verwendungsfrist von PSA eingehalten? • Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Schutzwirkung und der Trageigenschaften? 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde geprüft, ob Vorsorgeuntersuchungen beachtet werden müssen (z.B. G 26)? • Werden die vorgeschriebenen Tragezeitbegrenzungen eingehalten? 		
Bezugsquelle	PSA-BV, § 4 Nr.5 ArbSchG, BGV A 1, BGV A 4, BGR 189 bis BGR 201, BGR A 1, BGI 693		

8.5 Regelungen für gefährliche Arbeiten			
– fehlende Beauftragungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist bekannt, für welche gefährlichen Arbeiten besondere Anweisungen oder besondere Beauftragungen erforderlich sind, z.B. für Schweißen und Schneiden in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr, Arbeiten in engen Räumen und Behältern, gefährliche Arbeiten nach BaustellV? • Wurden diese Anweisungen und Beauftragungen vorgenommen? • Liegen klare Regelungen für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen vor? 		
– keine Person zur Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde eine zuverlässige Person mit der Aufsicht betraut, wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und die Arbeit zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert? 		
– unzureichende Regelungen für Einzelarbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Ist bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten durch eine einzelne Person eine ausreichende Überwachung sichergestellt, z.B. durch Festlegungen zur Sichtweite zu anderen Personen, Kontrollgänge, Einrichtungen eines Melde-Systems oder Hilfsgeräte wie Personen-Notsignalanlagen? 		
– keine Unterbrechung von Arbeiten in gefährlichen Situationen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Arbeiten unterbrochen oder eingestellt, wenn Beschäftigte gefährdet sind (z.B. Arbeiten auf Stahlgerüsten bei Gewitter)? 		
Bezugsquelle	§ 9 ArbSchG, § 2, Anh.II BaustellV, § 8 BetrSichV, BGV A1, BGR A 1		

8.6 Vorsorge, Einhaltung von Beschäftigungsbeschränkungen			
– unzureichende arbeitsmedizinische Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen (z.B. für Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten) durchgeführt? 		

<p>– Beschäftigungsbeschränkungen werden nicht eingehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter eingehalten? • Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche eingehalten? 		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>§ 4 Nr.6, § 11 ArbSchG, BioStoffV, GefStoffV, GenTSV, §§ 22-24 JArbSchG, KindArbSchV, LärmVibrationsArbSchV, §§ 3, 4, 6 MuSchG, MuSchRiV, BGV A1, BGV A4</p>		

9. Bewerten von Stand und Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes

<p>– keine regelmäßige Bewertung des Standes und der Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden regelmäßig der Stand und die Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes bewertet? <p>Hinweis: Hier könnte man z.B. Antworten auf folgende Fragen suchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haben sich die Arbeitsbedingungen verbessert? - Hat sich die Gesundheit der Beschäftigten verbessert? - Sind die Beschäftigten zufriedener? - Welchen Beitrag hat der Arbeitsschutz zum Geschäftserfolg geliefert? - Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Strukturen integriert (Punkt 4)? - Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse integriert (Punkt 7)? - Wurden die Ziele im Arbeitsschutz erreicht? 		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>ArbSchG, BGV A 1</p>		

10. Maßnahmen zur Verbesserung

<p>– kein kontinuierlicher Verbesserungsprozess organisiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Maßnahmen aus der systematischen Bewertung von Stand und Entwicklung des Arbeitsschutzes abgeleitet und umgesetzt? • Werden diese Maßnahmen für den Gesamtbetrieb als auch für verschiedene Bereiche des Betriebes abgeleitet? <p>Hinweis: Es muss kontinuierlich verfolgt werden, wie der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse eingreift.</p>		
<p>Bezugsquelle</p>	<p>ArbSchG, BGV A 1</p>		